

## § 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner, Beginn der Mietzeit

1. KLEMM Bohrtechnik GmbH, nachfolgenden Vermieter, verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zum Gebrauch zu überlassen. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der vereinbarten Auslieferung, bzw. Übergabe des Objektes an den Frachtführer und endet an dem Tag der Rücklieferung des Objektes zum von Vermieter bestimmten Ort. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.

2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und voll getankt zurückzugeben.

3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes unverzüglich anzuzeigen.

## § 2 Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug Vermieter, Gefahrübergang

1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem Zustand mit den für den Betrieb erforderlichen Unterlagen (Betriebsanleitung) zu übergeben.

2. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises.

3. Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald der Mietgegenstand dem Frachtführer, Spediteur oder Mieter übergeben wurde, ja nach dem ob Versendung oder Abholung durch den Mieter vorliegt. Der Mieter ist verpflichtet ab Gefahrübergang für den Mietgegenstand eine Feuer-, Diebstahl-, Tarnsport- und Maschinenbruchversicherung abzuschließen und dies dem Vermieter vor Abholung/Versendung durch Sicherungsschein nachzuweisen.

## § 3 Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.

2. Bei Übergabe wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, welches von Mieter und Vermieter zu unterzeichnen ist. Darin werden festgestellte Mängel festgehalten.

Sonstige bereits bei der Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Hat die Mietsache bei Übergabe einen Mangel, der ihre Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder einschränkt, so hat der Mieter für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, nur einen angemessen herabgesetzten Mietzins zu leisten.

4. Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

## § 4 Haftungsbeschränkung des Vermieters

1. Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei

- grobem Verschulden des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszweckes

hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen oder

- falls Vermieter nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

2. Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von § 3 Nr. 3 und 4 und sowie § 4 Nr. 1 entsprechend.

## § 5 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

1. Die im Mietvertrag vereinbarte Miete beruht auf der im Vertrag festgelegten Arbeitszeit. Zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen; sie werden zusätzlich zu den angemessenen Konditionen berechnet.

2. Die gesondert berechnete gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.

3. Die vereinbarte monatliche Mietrate ist im Voraus zahlbar oder gemäß gesondert zu treffender Vereinbarung.

4. Das Zurückbehalten und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei von dem Vermieter unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.

5. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung im Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.

6. Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.

7. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt zur Besicherung der Ansprüche des Vermieters und erfolgt nur erfüllungshalber.

## § 6 Stillliegeklausel

1. Die Mietlaufzeit verlängert sich nicht automatisch, wenn beim Mieter Stillstandszeiten, z.B. bedingt durch ges. Feiertage am Einsatzort, auftreten. Die Höhe der Mietraten wird hierdurch ebenfalls nicht berührt. Alle hierfür anfallende Kosten trägt der Mieter.

## § 7 Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet,

a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;

b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen;

c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Mieter.

2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern, insbesondere hat er das Betreten des Einsatzortes zu gestatten oder eine notwendige Erlaubnis von Dritten auf Verlangen unverzüglich beizubringen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

3. An- und Umbauten und sonstige Veränderungen des Mietgegenstandes dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters erfolgen.

## § 8 Beginn und Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der vereinbarten Auslieferung bzw. Übergabe des Objekts an den Frachtführer.

2. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung).

3. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

4. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten; soweit notwendige Wartungs- und Pflegemaßnahmen nach § 7 Abs. 1 b oder notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten nach § 7 Abs. 1 c durchgeführt werden müssen, sind diese durch den Mieter vor der Rücklieferung auf eigene Kosten durchzuführen.

5. Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

## § 9 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes im Sinne von § 8 für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Verlust des Mietgegenstandes einschließlich Teilen und Zubehör. Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierenden Folgekosten des Vermieters, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteiligen Verwaltungskosten. Der Mietausfallsschaden berechnet sich mit der Tagesmiete für jeden Tag, an den das gemietete Gerät dem Vermieter nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Soweit der Mieter die Betriebsgefahr des Mietgegenstandes trägt, hat er für alle Schäden einzustehen, die ihm selbst, dem Vermieter oder Dritten aus dem Betrieb des Mietgegenstandes erwachsen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter von jeglicher Inanspruchnahme Dritter aus dem Betrieb des Mietgegenstandes freizustellen. Dies gilt auch, soweit der Vermieter wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften durch den Mieter auf Erstattung der Kosten einer Ersatzvornahme, sonstige Gebühren und Abgaben aus dem Betrieb des Mietgegenstandes in Anspruch genommen wird..

## § 10 Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Recht irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.

2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.

3. Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich in dem vereinbarten Einsatzland einsetzen und ist nicht berechtigt den Mietgegenstand in ein anderes Land, als dem vereinbarten Einsatzland, zu verbringen.

4. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.

5. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und deren Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen. Sonstige Mängel und Schäden hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

6. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1. bis 5., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

7. Zeigt der Mieter schuldhaft einen Mangel der Mietsache dem Vermieter nicht unverzüglich an und entsteht daraus ein Schaden an der Mietsache, so ist der Mieter zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

## § 11 Kündigung

1. a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner nicht ordentlich kündbar.

b) Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.

c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Frist zur ordentlichen Kündigung:

- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
- zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
- eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.

2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich, insbesondere dann zu kündigen

a) wenn sich der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung im Verzug befindet;

b) wenn der Mieter ohne Einwilligung durch den Vermieter den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;

c) in Fällen von Verstößen gegen § 7 Nr. 1., soweit dadurch eine Gefährdung des Mietgegenstandes verbunden ist,

3. Der Mieter kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Abhilfefrist kündigen, wenn ihm der Gebrauch der Mietsache durch Gründe, die der Vermieter zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird.

## § 12 Datenaufzeichnungsgerät, Datennutzung

12.1 KLEMM behält sich das Recht vor, die Vertragsgegenstände mit einem Datenaufzeichnungsgerät (nachfolgend „Rekorder“) auszustatten und den Rekorder zu betreiben, um die Überprüfung der technischen Funktionalität und der technischen Parameter der Vertragsgegenstände sowie die Verwaltung der erforderlichen Wartungs-, Reparatur und

Servicearbeiten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Der Kunde gestattet KLEMM einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen und Proemion GmbH (nachfolgend „Verbundene Unternehmen“) hiermit ausdrücklich, das hierdurch generierte Datenmaterial jederzeit entweder manuell oder mit entsprechenden Datenübermittlungsgeräten (z.B. via Mobilfunk) abzurufen, herunterzuladen und zu speichern sowie im Rahmen der folgenden Bestimmungen zu verwenden und zu analysieren. Sofern die Parteien nicht einen entsprechenden schriftlichen Vertrag (z.B. einen Teleservicevertrag) abgeschlossen haben, sind KLEMM und Verbundene Unternehmen hierzu allerdings nicht verpflichtet. Sofern die Daten manuell abgerufen werden sollen, wird der Kunde KLEMM, Verbundenen Unternehmen und/oder ihrem/ihren bevollmächtigten Vertreter(n) auf unbestimmte Zeit unbeschränkter Zutritt zu den Vertragsgegenständen gewähren.

12.2 Die Auswertung der Daten dient KLEMM bzw. Verbundenen Unternehmen im Wesentlichen dazu, die technische Funktionalität und die technischen Parameter der Vertragsgegenstände zu überprüfen, den eigenen Gewährleistungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen und die Servicequalität zu verbessern sowie die Produkte weiterzuentwickeln.

12.3 KLEMM verpflichtet sich und Verbundene Unternehmen, alle Baumaschinen-, Bauproduktions- und Bauleistungsdaten streng vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben oder für andere als die zuvor genannten Zwecke zu verwenden. Dies gilt nicht, soweit KLEMM oder Verbundene Unternehmen zur Weitergabe der Daten aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet sind oder die Offenlegung der Daten (z.B. in einem Rechtsstreit) zur Verteidigung ihrer Rechte und Wahrnehmung ihrer Pflichten geboten ist.

12.4 Soweit KLEMM oder Verbundene Unternehmen auf Wunsch des Kunden auch personenbezogene Daten (z.B. den Namen des jeweiligen Gerätefahrers) verarbeiten und auf Basis eines entsprechenden schriftlichen Vertrages (z.B. eines Teleservicevertrages) für den Kunden zum Auslesen bereithalten, verpflichten sich alle beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und werden entsprechende vertragliche Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung durch KLEMM oder Verbundene Unternehmen vereinbaren. Der Kunde kann seine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch KLEMM oder Verbundene Unternehmen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

12.5 Wenn der Kunde die Vertragsprodukte einem Dritten überlässt (z.B. an ein verbundenes Unternehmen oder im Rahmen des Weiterverkaufs oder der Vermietung der Vertragsprodukte), hat er durch schriftliche Vereinbarung sicherzustellen, dass sich der Dritte zur Einhaltung der in dieser Ziffer 12 festgelegten Bestimmungen verpflichtet.

### **§ 13 Sonstige Bestimmungen, Teilnichtigkeit, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen und ideellen Vorstellungen der Parteien am Nächsten kommt.

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz der KLEMM Bohrtechnik GmbH oder - nach seiner Wahl - der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. KLEMM Bohrtechnik GmbH kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.

3. Das auf den Vertrag zu jedem Zeitpunkt anzuwendende Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), auch wenn der Käufer seinen Firmen- oder Wohnsitz im Ausland hat.